



Satzung

vom 17.10.2016

Zur 1. Änderung der Marktsatzung vom 05.06.2007

§ 1 – Änderungen

(1) In § 13 erhält Abs. 3 folgende geänderte Fassung:

Der Weihnachtsmarkt findet jährlich an einem Adventwochenende im Stadtteil Frauenstein auf dem Marktplatz statt.

(2) In § 14 erhält Abs. 3, Nr. 2 folgende geänderte Fassung:

Weihnachtsmarkt: Die Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes werden durch die Ortspolizeibehörde festgelegt. Der Beginn des Marktes soll nicht vor 10:00 Uhr liegen.

(3) In § 21 erhält Abs. 1 folgende geänderte Fassung:

Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr für Verkaufsflächen und einer Pauschale für Elektroenergie und Wasserversorgung zusammen.

(4) In § 22 erhält Abs. 1 folgende geänderte Fassung:

Die Gebühren sind im bargeldlosen Zahlungsverkehr vorab auf Grundlage eines Standplatzvertrages vom Standplatzbetreiber auf das Konto der Stadt Frauenstein zu überweisen.

Für Barzahler am Verkaufsstand wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

(5) Anlage zur Marktsatzung – Gebührenkatalog

§ 2 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frauenstein, 17.10.2016



Hentschel, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frauenstein, 17.10.2016


.....

Hentschel, Bürgermeister



Anlage zur Marktsatzung – Gebührenkatalog

Einzelgebühren pro Stand und Markttag Wochenmarkt

	NEU
Laufender Meter Verkaufsfläche incl. Strom und Wasser	4,00 €

Einzelgebühren pro Stand und Markttag für Jahrmarkt, Weihnachtsmarkt, sonstige Märkte

	NEU
Laufender Meter Verkaufsfläche incl. Strom und Wasser	5,00 €
Miete Verkaufsstand aus Holz	25,00 €

Bei der Berechnung der Marktgebühren gilt eine Mindestgebühr von 10,00 € pro Stand.

Angefangene Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

Berechnungsgrundlage ist die Länge der Verkaufslinie.

Ist das parkende Fahrzeug hinter dem Verkaufsstand länger als die Verkaufslinie, wird die Länge des Fahrzeuges zur Berechnung der Verkaufslinie zugrunde gelegt.

Frauenstein, 17.10.2016


.....
Hentschel, Bürgermeister

